



AMBASSADE DE SUISSE
EN TURQUIE

342.0 - GH/ge

ad: p.B.73.T.O. - RS/va
p.B.41.21.T.O.

Generalamnestie für politische
Häftlinge in der Türkei

Donnerstag 6/11/1974
dodis.ch/39518

*Brief Ankara vom
10.6 liegt bei*

ANKARA, den 5. Juli 1974

P. K. 25	Ankara	FK	CE		a/s
Datum	10.7	15.7			
Visa					
Ref.	EFD	10.07.74		11	

Politische Direktion *p.B.73.T.O.*
des Eidgenössischen *p.B.41.21.T.O.*
Politischen Departements

3003 B e r n

Herr Botschafter,

Ich beziehe mich auf Ihre Anfrage vom 7. Februar 1974 und meine Briefe vom 21.2., 25.3. und 10.6.1974 und teile Ihnen nachstehend den gegenwärtigen Stand der Dinge mit.

Nachdem immer noch keine amtliche Uebersetzung des Amnestiegesetzes vom 15. Mai 1974, publiziert im Amtsblatt vom 18. Mai 1974, erschienen ist, sende ich Ihnen in der Beilage Kopie einer solchen, die von der Deutschen Botschaft erstellt und mir freundlicherweise überlassen wurde.

Zankapfel bei der Behandlung des Gesetzes im Parlament war von Anfang an Artikel 5, welcher die von der Amnestie ausgeschlossenen Straftaten aufführt und zwar die unter A enthaltenen politischen Delikte. Die Regierung Ecevit wünschte diese Taten ebenfalls in die Amnestie einzuschliessen, während die Opposition dagegen war. Der mehrheitlich oppositionelle Senat verwarf denn auch den Gesetzesentwurf des Repräsentantenhauses, worauf in Artikel 5 der Absatz A eingefügt wurde. Im übrigen wurde jedoch die Version des Repräsentantenhauses beibehalten.

Dieses Vorgehen verletzt nun allerdings die Verfahrensregeln des Parlaments, weshalb Parlamentarier der Regierungspartei, darunter Premier Ecevit, dem Verfassungsgerichtshof eine Petition einreichten. Gemäss dieser sei Artikel 5 A aus dem Gesetz zu streichen und zwar einerseits aus dem genannten prozeduralen Grund und andererseits deshalb, weil dessen Anwendung lediglich auf einen Teil der Angeklagten gegen Artikel 12 der Verfassung verstosse, welcher die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetze postuliert.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun gemäss Aussage seines Präsidenten Muhittin Taylan Artikel 5 Absatz A aus prozeduralen Gründen gestrichen, anscheinend ohne materiell darauf einzugehen. Die diesbezügliche Verfügung soll demnächst im Amtsblatt veröffentlicht werden, worauf sie rechtskräftig wird. Die

politischen Häftlinge und Angeklagten (deren Zahl in der Presse zwischen 2'000 und 5'000 schwankt) sollen daraufhin ebenfalls von der Amnestie profitieren. In welcher Form dies geschehen wird, muss erst noch geregelt werden.

Zur Frage der Bundesanwaltschaft, inwiefern flüchtige Personen im Ausland vom Amnestiegesetz profitieren können, enthält Artikel 18 die Bestimmung, dass diejenigen welche sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig stellen, die Vergünstigungen desselben geniessen.

Ich werde nicht verfehlen, Sie über die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit auf dem laufenden zu halten, und versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter :



Grandjean

✓ Beilage: Kopie einer Uebersetzung
des Amnestiegesetzes

*Le m'excusant de sa très
mauvaise qualité.*

h.